S 1 U 1214/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land
Sozialgericht
Sachgebiet
Abteilung
Kategorie
Bemerkung
Rechtskraft
Deskriptoren

Leitsätze

Freistaat Thüringen Sozialgericht Nordhausen Unfallversicherung

1. Urteil

-

§ 8 SGB VII, § 56 SGB VII

Gesetzliche Unfallversicherung – Arbeitsunfall – Angriff durch Hund – weitere Unfallfolge: psychische Gesundheitsstörung – posttraumatische Belastungsstörung – Klassifikation ICD-10- F 43.1 ,- A-Eingangskriterium – Nachweis im Vollbeweis – haftungsbegründende Kausalität – Theorie der wesentlichen Bedingung , – MdE-Einschätzung hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf psychiatrischem Fachgebiet –

- 1. Voraussetzung für die Anerkennung einer posttraumatischen Belastungsstörung als Folge eines Arbeitsunfalls ist sowohl eine einzelfallbezogene positive Feststellung ihres Vorliegens als auch ihrer Verursachung nach der Bedingungstheorie.
- 2. Zur Erfüllung des A-Eingangskriteriums für die Diagnose einer PTBS im Falle eines Hundebisses. Ob ein solcher ein Ereignis außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde, darstellt, ist unter Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden.
- 3. Zur MdE-Einschätzung wegen

Beeinträchtigungen auf psychiatrischem

Fachgebiet.

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 U 1214/17 Datum 09.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 U 159/20 Datum 15.12.2022

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der KlĤgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 9. Dezember 2019 aufgehoben. Der Bescheid der 23. November 2015 der Beklagten vom in Gestalt Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2017 wird abgeÄxndert. Es wird festgestellt, dass bei der KlĤgerin als weitere Unfallfolge des Ereignisses vom 25. Mai 2014 eine posttraumatische BelastungsstĶrung (ICD-10 F43.0) vorliegt. Die Beklagte wird verurteilt der KlĤgerin ab dem 9. MÃxrz 2015 bis 30. April 2017 eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfĤhigkeit von 30 v.H., ab dem 1. Mai 2017 nach einer Minderung der ErwerbsfĤhigkeit von 20 v.H. zu gewĤhren. Im Ä∏brigen wird die Berufung zurļckgewiesen.

Die Beklagte trägt die notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ber die Anerkennung einer posttraumatischen Belastungsst \tilde{A}^{1} rung (PTBS) als weitere Unfallfolge und die Gew \tilde{A} 1 mhrung einer Verletztenrente infolge eines Arbeitsunfalls.

Die 1983 geborene Klägerin war zum Zeitpunkt des Ereignisses am 25. Mai 2014 als Pflegehelferin bei einem ambulanten Pflegedienst im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig. Während ihrer Tätigkeit ist sie auf dem Weg zu einem Patienten auf dem Grundstück von einem freilaufenden Hund der Rasse Dogo-Argentino-Mastiff in den linken Ober- und Unterarm gebissen worden. Sie wurde aufgrund dessen ab dem 25. bis zum 28. Mai 2014 stationär in der E1

Klinikum gGmbH behandelt. Seit dem Tag war sie arbeitsunfĤhig erkrankt. Ab dem $24.\hat{A}$ Juni 2014 begab sie sich in Behandlung der R. Dort berichtete sie von einem groÃ \Box en Hund angefallen worden zu sein. Wenn sie den Arm nicht hochgerissen hÃ \upmu tte, \upmu Ã \upmu re er ihr an die Kehle gegangen. An Genaueres kÃ \P nne sie sich nicht erinnern. Seit dem Hundebiss fÃ \upmu 4hle sie sich Ã \upmu 4berfordert, habe Angst und Panik und mÃ \upmu 4sse viel weinen. R \upmu 8 \upmu 6rte den Verdacht auf eine PTBS.

Laut Unfallanzeige der Arbeitgeberin der Klägerin vom 24. Juni 2014 betrat die Klägerin den Hof durch den Vordereingang; das Tor war ca. 30 cm geöffnet. Zu sehen gewesen seien ein Hund im Zwinger sowie der Hundebesitzer beim Rasenmähen. Als die Klägerin auf dem Hof war, habe der Hundebesitzer, der Ehemann der Nichte des Pflegebedürftigen, geschrien â∏Renn rausâ∏, in dem Moment sei der Hund bereits am Arm gewesen. Bereits seit 2011 werde der Pflegebedürftige täglich dreimal gepflegt. Die Pflege habe mehrfach nicht durchgeführt werden können, weil die Hunde, die bereits mehrfach auffällig geworden seien, auf dem Hof waren.

Laut Bericht der Berufsgenossenschaftlichen Kliniken H1 Medizinische Psychologie vom 22. September 2014 anlĤsslich der ambulanten Vorstellung der KlĤgerin am 17. September 2014 (U) sind das Vollbild einer PTBS oder einer spezifischen Phobie derzeit nicht erfļllt. U diagnostizierte eine AnpassungsstĶrung mit Angst bzw. vorwiegender StĶrung von anderen Gefļhlen (ICD-10: F43.23; DSM-IV-TR: 309.24).

Die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken H1 Klinik für Anästhesiologie, Intensivund Notfallmedizin, Schmerztherapie berichteten am 1. Oktober 2014 (Vorstellung der Klägerin am 29. September 2014), bei der Klägerin bestehe eine Hundebissverletzung der oberen linken Extremität mit posttraumatischer Nervus ulnaris Irritation. Laut Bericht der Berufsgenossenschaftlichen Kliniken H1 Klinik fþr Plastische und Handchirurgie/Brandverletztenzentrum vom 7. Oktober 2014 anlässlich einer stationären Heilverlaufskontrolle vom 29. bis 30. September 2014 zeigten alle Befunde keine Residuen nach der Hundebissverletzung. Es zeigten sich ein regelrechter Wundheilungsverlauf, sowie ein regelrechter Status. Es fänden sich keine höhergradigen Läsionen des Nervus ulnaris.

Im Abschlussbericht vom 19. M $\tilde{\text{A}}$ xrz 2015 diagnostizierte R bei der KI $\tilde{\text{A}}$ xgerin einen Zustand nach PTBS (ICD-10-GM F43.1 = Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in deutscher Fassung , im Folgenden: ICD-10) sowie eine leichte depressive Episode (ICD-10 F32.0).

Die Beklagte holte eine beratungsÄxrztliche Stellungnahme des C vom 14. Juli 2015 die Unfallfolgen auf unfallchirurgischem wonach Fachgebiet keine ArbeitsunfĤhigkeit über den 7. Juli 2014 hinaus begründen. Unter Berücksichtigung des psychologischen Befundberichts der Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken H1 vom 22. September 2014 kA¶nne unfallbedingte ArbeitsunfÄxhigkeit bis Ende September 2014 akzeptiert werden.

Mit Bescheid vom 13. November 2015 erkannte die Beklagte den Unfall der KIägerin als Arbeitsunfall an. Sie habe aber keinen Anspruch auf Rente. Ihre ErwerbsfĤhigkeit sei über die 26. Woche nach dem Eintritt des Arbeitsunfalls nicht um wenigstens 20 vom Hundert (v.H.) gemindert. Als gesundheitliche Beeinträchtiqung stellte die Beklagte eine folgenlos Hundebissverletzung am linken Oberarm mit posttraumatischer Irritation des linken (Nervus ulnaris) fest. Unfallbedingte ArbeitsunfĤhigkeit Behandlungsbedürftigkeit hätten bis zum 8. März 2015 bestanden. Hiergegen erhob die KlĤgerin Widerspruch und führte zur Begründung aus, sie sei bis zum 8. MÃxrz 2015 und damit über 26 Wochen nach dem Eintritt des Arbeitsunfalles um wenigstens 20 v.H. in ihrer ErwerbsfĤhigkeit gemindert gewesen. Aufgrund der mangelnden Kraft in ihrem linken Arm habe sie das ArbeitsverhÃxItnis beim Pflegedienst E2 gekündigt. Ihre psychische Situation sei desolat. Die depressive Episode sowie die AnpassungsstĶrung hĤtten dazu geführt, dass sie sich nicht imstande gesehen habe, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Beklagte holte ein unfallchirurgisches Gutachten des D datierend auf den 28. Juni 2016 und auf dessen Veranlassung ein nervenärztliches Gutachten des H2 vom 26. Oktober 2016 ein. Nach dem Gutachten des H2 bestehen bei der Klägerin eine Anpassungsstörung mit ängstlich depressiver Symptomatik und phobischem Vermeidungsverhalten (ICD-10 F43.2/F41.2/F40.2) sowie ein blandes sensibles Karpaltunnelsyndrom links (ICD-10 G56.0 L). Unfallunabhängige Erkrankungen auf nervenärztlichem Fachgebiet lieÃ□en sich bei ihr nicht nachweisen. In der gegenwärtigen Verfassung mit einer stärker behindernden Störung einschlieÃ□lich Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit sei die unfallbedingte Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 30 v.H. zu bemessen. Er empfehle eine nervenärztliche Nachbegutachtung in eineinhalb bis zwei Jahren.

D nannte als Unfallfolgen, unter Einbeziehung des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens des H2, verbliebene Narben am Ober- und Unterarm links nach Hundebissverletzung mit verbliebenen langjährigen Reizzuständen des Ellennervs und beginnenden Verschleià erscheinungen im Halswirbelsà ulenbereich verbunden mit Kopfschmerzen. Aus unfallchirurgischer Sicht betrage die Minderung der Erwerbsfà higkeit (MdE) unter 10 v.H. Die Gesamt-MdE ergebe sich aus dem nervenà zrztlichen Gutachten mit 30 v.H.

Die Beklagte hat hierzu eine beratungsAxrztliche Stellungnahme des W1 vom 24. Januar 2017 beigezogen. Nach Auswertung der Begutachtungsunterlagen erscheine es nachgewiesen, dass bei der KlAxgerin im Bereich der ehemals verletzten linken oberen ExtremitÄxt weder auf dem Fachgebiet der Unfallchirurgie noch auf dem Fachgebiet der Neurologie Unfallfolgen im messbaren Grad verblieben seien, insofern liege die hier verbliebene MdE im nicht messbaren Bereich von unter 10 v.H. Für die Belange des psychiatrischen Fachgebietes Klägerin nachvollziehbar, dass die erscheine ein Vermeidungsverhalten insbesondere gegenüber groÃ∏en Hunden entwickelt habe. Unter Zuerkennung einer verbliebenen Hundephobie ergĤben sich keine wesentlichen EinschrĤnkungen der ErwerbsfĤhigkeit, denn die ļblichen Tätigkeiten von Angestellten und gewerblichen Mitarbeitern würden ohne Hundekontakte ausgeübt. Hieraus resultiere eine MdE im Bereich von 0 bis 10 v.H. Ansonsten lasse sich eine verbliebene AnpassungsstĶrung im psychischen Bereich bei der KlĤgerin nicht als unfallbedingt nachvollziehen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nach den Vorgaben der Diagnoseinventare der ICD-10 und (=Diagnostic of and Statistical Manual DSM-5 Mental AnpassungsstĶrungen zeitnah zu einem belastenden Lebensereignis auftreten würden, jedoch auch innerhalb von wenigen Monaten wieder abzuklingen pflegten.

In seiner erg \tilde{A} $^{\mu}$ nzenden Stellungnahme vom 10. M \tilde{A} $^{\mu}$ rz 2017 f \tilde{A} $^{\mu}$ hrte H2 aus, er halte an seinen gutachterlichen Ausf \tilde{A} $^{\mu}$ hrungen fest und bleibe bei der Bewertung einer unfallbedingten MdE von 30 v.H.

Der Einholung eines weiteren neurologisch-psychiatrischen Gutachtens stimmte die KlĤgerin nicht zu.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2017 erkannte die Beklagte als weitere Folge des Arbeitsunfalls, eine phobische Vermeidungshaltung insbesondere gegenüber groÃ□en Hunden an und wies den Widerspruch im Ã□brigen zurück. Weitere psychische Erkrankungen seien nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 25. Mai 2014 zurückzuführen. Entgegen den Bewertungen des H2 seien weder ihre Ã□ngste bei Fahrten über die Autobahn und gegenüber groÃ□en Lastkraftwagen, noch eine fortbestehende unfallbedingte Anpassungsstörung mit dem in der gesetzlichen Unfallversicherung notwendigen

Grad der Wahrscheinlichkeit dem Unfallereignis zuzurechnen. Der MdE-Bewertung des H2 kA¶nne nicht gefolgt werden. Er habe die BewertungsgrundsA¤tze zur Bemessung der MdE in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beachtet.

Hiergegen hat die KlĤgerin am 20. Juli 2017 vor dem Sozialgericht Nordhausen Klage erhoben. Sie hat auf das Gutachten des H2 und die einschlĤgigen Vorbefunde Bezug genommen. Es bleibe festzustellen, dass sie seit dem Unfallereignis an einer ausgeprĤgten AnpassungsstĶrung mit Ĥngstlich depressiver Symptomatik, phobischem Vermeidungsverhalten und einer Neigung zu Panikattacken leide. Die Beklagte habe das Gutachten des H2 vollstĤndig ignoriert. Es sei nicht nachvollziehbar, warum W1 ausspreche, dass bei der MdE-Bewertung von phobischen StĶrungen nicht von einer EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit auszugehen sei. Die Beklagte hat ausgefļhrt, die von der Klägerin geschilderten körperlichen Beschwerden führten zu keinem anderen Ergebnis. Die als Unfallfolge anerkannte, durch den Hundebiss vom 25. Mai 2014 hervorgerufene, Irritation des Ulnaris Nerves am linken Arm, welcher die Missempfindungen an den Fingern IV und V erklĤren könne, begründe keine MdE. Darýber hinausgehende körperliche (unfallchirurgische und neurologische) Unfallfolgen hÄxtten im Rahmen der Begutachtung weder von D noch von H2 festgestellt werden kA¶nnen.

Das Sozialgericht hat einen Befundbericht der B (Ltd. Ã\(\textit{Trztin der Institutsambulanz}\) A\(\textit{Lkumenisches H3 Klinikum gGmbH P}\) vom 11.\(\textit{A JuliA 2018 beigezogen, die bei der Kl\textit{A\textit{mgerin eine leichte depressive Episode (ICD-10 F32.0) diagnostiziert hat.}\)

Das Sozialgericht hat daraufhin ein psychotherapeutisch-psychosomatisches Gutachten des L vom 14. Dezember 2018 in Auftrag gegeben. SachverstĤndige hat ausgefļhrt, die aktuelle Angstsymptomatik der KlĤgerin bestehe in einem insgesamt erhĶhten Angstniveau. Bei einem Angstanfall, der häufig auftrete (unregelmäÃ∏ig, seltener als einmal die Woche, situationsabhängig), habe sie vor allem körperliche Beschwerden. Durch den arbeitsbedingten Unfall bzw. den plA¶tzlichen und aggressiven Hundeangriff seien unmittelbar und kurzfristig nach dem Unfall die Kriterien für eine akute Belastungsreaktion (ICD-10 F43.0), danach vorýbergehend auch die Kriterien **PTBS** (ICD-10 F43.1) erfüllt gewesen. Eine entsprechende Verdachtsdiagnose sei in dem Brief der R vom 25. Juli 2014 geäuÃ∏ert worden. Die PTBS sei jedoch bereits nach wenigen Monaten rückläufig und das Vollbild einer PTBS im Februar 2015 sicher nicht mehr vorhanden gewesen. In der Folge sei ein Zustandsbild übrig geblieben, welches durch eine phobische Angst vor groÃ∏en Hunden, ein erhĶhtes Arousal (=gesteigerte Aufmerksamkeit oder Wachheit)

erhöhte sowie eine insgesamt ̸ngstlichkeit und Schreckhaftigkeit gekennzeichnet gewesen sei. Phobische StĶrungen hĤtten die Tendenz zur Generalisierung. So sei es durchaus plausibel und fachlich gerechtfertigt, auch die Angst vor groÃ⊓en LKWs auf der Autobahn als Folge des Unfalls anzusehen. Der Unfall vom 27. Mai 2014 sei eindeutig und allein die kausale Ursache des Krankheitsbildes. Die BeeintrĤchtigung der KlĤgerin im Alltag sei aktuell als eher gering einzuschĤtzen. So gehe sie mit ihrem Hund spazieren und fahre auch mit dem Auto. Es handele sich hier aktuell um eine leichtere psychische StĶrung, hier eine â∏spezifische Phobieâ∏, die mit einer MdE von 20 v.H. festzusetzen sei. Die Bestimmung von MdE und Grad der Schägigungsfolgen (GdS) geschehe nach den gleichen Kriterien. Bei Vorliegen einer akuten Belastungsreaktion und einer PTBS (wahrscheinlich bis Februar 2014 bei der KlAzgerin gegeben) sei von einer MdE von 50 v.H. auszugehen. Eine AnpassungsstĶrung habe maximal bis Ende Mai 2016 vorgelegen; bis dahin sei von einer MdE von maximal 30 v.H. auszugehen. Bei konsequenter FortfA¹/₄hrung der begonnenen Therapie sei von einer weiteren Besserung mit einer dann dauerhaften MdE von maximal 10 v.H. auszugehen.

Hierzu hat die Beklagte ausgefļhrt, L bestĤtige, dass bei der KlĤgerin eine leichtgradige spezifische Phobie vorliege, welche nur geringe BeeintrĤchtigungen im Alltag nach sich ziehe. Sowohl das Vorliegen einer PTBS als auch einer PanikstĶrung, Agoraphobie oder affektiven StĶrung habe der SachverstĤndige ausgeschlossen. Die von L zugrunde gelegten Tabellen der Versorgungsmedizin seien für die Bewertung der MdE nach Arbeitsunfällen nicht maÃ∏geblich, weil sie nicht für die gesetzliche Unfallversicherung konzipiert seien. einschlĤgigen ErfahrungssÃxtze Zugrundelegung der und Tabellen gesetzlichen Unfallversicherung ergebe sich durch die leichtgradige spezifische Phobie keine MdE in rentenberechtigender HA¶he. Wegen der ArbeitsunfA¤higkeit mit Verletztengeldzahlung bis zum 8. MÃxrz 2015 könne offenbleiben, ob zu diesem Zeitpunkt stÄxrkere psychische BeeintrÄxchtigungen vorgelegen hÄxtten. Zwar könne eine Anpassungsstörung per Definition bei der Klägerin bis maximal Mai 2016 vorgelegen haben, wie L ausgeführt habe, diese dauere jedoch in der Regel nur sechs Monate an und das Vorliegen einer lĤngeren depressiven Reaktion sei anhand der Befunde nicht belegt. Hierzu hat sie eine beratungsÄxrztliche Stellungnahme des W1 vom 19. Januar 2018 vorgelegt.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14. Dezember 2018 hat L ausgefýhrt, auch nach den Richtwerten fýr die MdE anhand der vorgelegten Tabellen (Schönberger/Mehrtens/Valentin) ergäben sich Grade der MdE von 10 v.H. bis 30 v.H. fýr spezifische (isolierte) Phobien (ICD-10 F40.2). Hier sei im Gutachten der Wert von 20 v.H. gewählt worden, weil es sich um eine mehr als â \Box eng begrenzte

Situationâ \square (maximal 10 v.H.) handele, aber nicht um eine â \square zentrale Situation der allgemeinen Arbeitsweltâ \square (maximal 30 v.H.). Die Beklagte hat eine weitere beratungsÃxrztliche Stellungnahme des W2 vom 30. September 2019 vorgelegt, der darauf verwiesen hat, dass auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bezÃ 1 4glich spezifischer Unfallfolgen auszufÃ 1 4hren bleibe, dass ein Hundebiss nicht allgemein geeignet sei, zu einer Lkw-Phobie oder zu Ã \square ngsten beim Autofahren zu fÃ 1 4hren. Strittig sei nur noch die H4 1 8he der MdE f6 1 4r die spezifische Phobie (Hundephobie). Die MdE liege jedenfalls unter 20 v.H.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erklärt, sie leide auch aktuell unter Panikattacken. Sie habe versucht wieder in der Pflege zu arbeiten, habe aber auf den Grundstücken immer wieder Panikattacken bekommen. Letztendlich habe sie diese Tätigkeit wegen der psychischen Belastung aufgegeben. Zwischenzeitlich habe sie in einem Badstudio gearbeitet und dann ihren ursprünglichen Beruf als Kosmetikerin wieder aufgenommen. Sie habe sich in diesem Beruf selbstständig gemacht und das sei auch heute noch so.

Mit Urteil vom 9. Dezember 2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die aus dem anerkannten Versicherungsfall resultierenden FunktionseinschrĤnkungen minderten die ErwerbsfĤhigkeit der KlĤgerin nicht um mindestens 20 v.H. Die Beklagte habe die unfallchirurgischen Folgen des Geschehens zutreffend auf der Grundlage der Begutachtung bei D im Juni 2016 eingeordnet. Darüber hinaus liege eine spezifische Phobie in Form der Angst vor gro̸en Hunden vor. Weitere psychische EinschrĤnkungen seien bei der Bestimmung der verbliebenen MdE nicht zu berļcksichtigen. Eine PTBS habe zum Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides keine Auswirkungen mehr. Hierbei stÃ1/4tze sich das Gericht auf die Begutachtung des L. Eine lĤnger andauernde AnpassungsstĶrung, wie sie L für die Zeit bis Mai 2016 gesehen habe, vermĶge das Gericht nicht zu erkennen. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin aus eigener Kraft eine andere berufliche TÄxtigkeit gesucht und sich in der Folgezeit auch selbststÄxndig gemacht habe. Hinsichtlich der generalisierten à ngste der Klà gerin, die sie auch in der mýndlichen Verhandlung geschildert habe, vermöge das Gericht keinen Bezug zum Unfallgeschehen zu finden. So habe auch W2 einen Zusammenhang der Eignung eines Hundebisses zu einer Lkw-Phobie verneint. Das Ausma̸ der gesamten EinschrÄxnkung rechtfertige keine MdE von 20 v.H. Hierzu hat das Gericht weiter ausgeführt.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen ihr eine Verletztenrente nach einer MdE von wenigstens 30 v.H., hilfsweise 20 v.H. zu gewähren. Sie leide weiterhin unter den Folgen des

Ereignisses vom 25. Mai 2014. Die Aufnahme der selbststĤndigen Tätigkeit habe lediglich dazu gedient, eine arbeitgeberseitige Kündigung aufgrund ihrer vielen Fehlzeiten zu vermeiden. Nach Einschränkungen bei der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit habe das Gericht nicht gefragt. Die Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit spielten für die Entscheidung über die entsprechende MdE eine Rolle. Bei der beratungsärztlichen Stellungnahme des W1 handele es sich lediglich um Parteivortrag, dieser habe die Klägerin auch zu keinem Zeitpunkt untersucht. Auch W2 habe nicht begründet, warum die Angst vor LKWs nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen sei. In der mündlichen Verhandlung führt sie aus, bei dem freilaufenden Hund habe es sich um einen Dogo Argentino Mastiff gehandelt. Sie sei bei Bedarf weiterhin in P in Behandlung.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 9. Dezember 2019 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 23. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2017 abzuändern und als weitere Unfallfolge Ereignisses vom 25. Mai 2014 posttraumatische des eine BelastungsstĶrung (ICD-10 F43.0) festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 9. MÃxrz 2015 eine Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils.

Der Senat hat ein fachchirurgisches Gutachten des S vom 12. Oktober 2020 und ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten des G von 27. Mai 2021 eingeholt. S hat als GesundheitsschĤdigungen auf chirurgisch/handchirurgischem Fachgebiet vernarbte â ehemals offene â Wunden an Oberarm und Unterarm entstanden durch einen Hundebiss (ICD-10 T01.9) sowie eine Irritation des Nervus ulnaris auf Narbendruck unmittelbar kĶrperfern des rechten Ellenbogens (ICD-10 G56.2) festgestellt. Die MdE werde vom Wiederbeginn der ArbeitsfĤhigkeit ab dem 9. MĤrz 2015 fortlaufend auf unter 10 v.H. geschĤtzt. Hierzu führt der SachverstĤndige weiter aus.

G hat in seinem Gutachten unter Auswertung der vorliegenden medizinischen Unterlagen und der persĶnlichen Untersuchung der KlĤgerin eine posttraumatische BelastungsstĶrung (ICD-10: F43.1) diagnostiziert. Die im

durchgeführten Begutachtung Testverfahren (IES-R, ITQ, Rahmen der CAPS-5) hÃxtten das Vorliegen einer PTBS bestÃxtigt. Auch heute seien die Kriterien für eine PTBS noch erfüllt gewesen. Eine generalisierte Angststörung habe sich jedoch nicht als unabhĤngige Instanz entwickelt. Eine AnpassungsstĶrung sei nicht zu diagnostizieren gewesen. Im genauen zeitlichen Verlauf lasse sich die MdE schwer einschĤtzen. Ein Rückgang der Symptomatik über die Jahre werde von der KlĤgerin selbst berichtet. Er würde daher empfehlen, die MdE bis zu einem halben Jahr nach dem Gutachten von H2 vom 26. Oktober 2016 mit 30 v.H., danach mit 20 v.H. zu bemessen. Des Weiteren hat sich der SachverstĤndige mit den Vorgutachten auseinandergesetzt. Es handle sich um einen primÄxr psychotraumatologischen Fall.

Die KlÄxgerin hat sich dem Gutachten des G angeschlossen. Die Beklagte hat eine weitere Stellungnahme des W1 vom 22. Juni 2021 vorgelegt, der erneut darauf Hunden verweist, dass ein selektiv gegenüber ausgerichtetes Vermeidungsverhalten oder eine Angstsymptomatik nach den Schadenstabellen SchA¶nberger/Mehrtens/Valentin (Arbeitsunfall Berufskrankheit. von und 9. Auflage 2017, S. 170) keine MdE im rentenberechtigenden Grade begründeten. Die Diagnose einer PTBS könne nicht plausibel nachvollzogen werden, weil schon das A-Eingangskriterium fýr diese Diagnosestellung eindeutig nicht erfüllt sei. Ein einfacher Hundebiss könne nicht mit einem der in der AWMF-Leitlinie (verĶffentlicht im Februar 2021) expressis verbis aufgeführten Ereignisse gleichgestellt werden.

Hierzu hat G in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. September 2021 erneut ausgeführt. Allgemein hat er seinen Ausführungen vorangestellt, dass Diagnosemanuals (=Handbücher) grundsätzlich Empfehlungen mit Allgemeinen, nicht aber wissenschaftlich gesehen immer Gültigkeit für den individuellen Fall abbildeten. Sie hätten Richtliniencharakter, von dem man medizinisch begrþndet abweichen könne. Dies sei so auch z.B. im DSM-5 zu finden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der m \tilde{A}^{1} /4ndlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgrü nde

Die Berufung der Kl \tilde{A} ¤gerin ist zul \tilde{A} ¤ssig und hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg (\hat{A} § \hat{A} § 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes).

Der Bescheid der Beklagten vom 23. November 2015 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2017 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die KlÃxgerin in ihren Rechten (\hat{A} §54 SGG). Die KlÃxgerin hat Anspruch auf Feststellung einer weiteren gesundheitlichen Beeintr \hat{A} xchtigung aufgrund des Ereignisses vom 24. Mai 2014 (dazu unter 1.) und auf Gew \hat{A} xhrung einer Verletztenrente nach \hat{A} § 56 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII \hat{A} x) dazu unter 2.).

Streitgegenstand ist ein Anspruch auf GewÄxhrung von Verletztenrente (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII), den die KlĤgerin statthaft mit der kombinierten Anfechtungsund Leistungsklage verfolgt (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG â∏ dazu unter 2.). Streitgegenstand ist auch die Frage, ob die KlAzgerin A¼ber die mit dem Bescheid vom 23. November 2015 in der Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2017 durch die Beklagte festgestellten Unfallfolgen hinaus, eine weitere Unfallfolge â∏ eine PTBS â∏ geltend machen kann (dazu unter 1.). Dem angefochtenen Bescheid l\tilde{A}\tilde{x}sst sich eine Regelung im Sinne des <u>§Â 31</u> des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) entnehmen, dass weitere psychische Erkrankungen nicht Folge des Arbeitsunfalls sind. Solche negativen Feststellungen sind nach der Rechtsprechung zulÄxssig Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juli 2016 â∏ <u>L 6 U</u> 1013/15, nach juris). Die Klägerin hat auch nicht nur begrenzt auf die Gewäghrung einer Verletztenrente gegen den Bescheid vom 23. November 2015 Widerspruch und anschlie̸end Klage erhoben. Ihr Vorbringen war von Anfang an auch darauf gerichtet, weitere Unfallfolgen feststellen zu lassen. Dies ergibt sich aus ihren Ausführungen im Widerspruchs- und Klageverfahren. Insoweit ist es unerheblich, dass das Sozialgericht in seinem erstinstanzlichen Urteil darauf nicht ausdrļcklich eingegangen ist.

1. Richtige Klageart für die Feststellung weiterer Unfallfolgen ist die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nach <u>§Â 54 Abs. 1 SGG</u> und <u>§Â 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG</u>.

In der Unfallversicherung gilt:

zwischen Unfallereignis und Gesundheitserstschaden (haftungsbegründende KausalitÃxt) sowie dem Gesundheitserstschaden und der Unfallfolge im Sinne eines Iänger andauernden Gesundheitsschadens (haftungsausfüllende Kausalität) für ausreichend erachtet (vgl. BSG, Urteil vom 20. März 2007 â∏ B 2 U 27/06 R, nach juris). Hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände diejenigen so stark überwiegen, die für den Ursachenzusammenhang sprechen, dass darauf eine richterliche ̸berzeugung gegründet werden kann (vgl. BSG, Urteile vom 31. Januar 2012 â∏ B 2 U 2/11 R und 9. Mai 2006 â∏∏ <u>B 2 U 1/05 R</u>, nach juris). Es gilt die Theorie der wesentlichen Bedingung. Diese setzt zunächst einen naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhang zwischen Unfallereignis dem und dem Gesundheits(erst-)schaden bzw. dem Gesundheitserstschaden und der Unfallfolge voraus und in einem zweiten wertenden Schritt, dass das versicherte Unfallereignis für den Gesundheitsschaden wesentlich war. Denn als im Sinne des Sozialrechts ursÃxchlich und rechtserheblich werden nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Gab es neben der versicherten Ursache noch konkurrierende Ursachen, z.B. Krankheitsanlagen, so war die versicherte Ursache wesentlich, solange die unversicherte Ursache nicht von A¹/₄berragender Bedeutung war.

Bei der Klägerin liegt nach der Ã \Box berzeugung des Senats â \Box \Box neben den bereits festgestellten Gesundheitsstörungen â \Box \Box eine PTBS (ICD-10 F43.1) vollbeweislich gesichert vor. Der Senat stÃ 1 ⁄₄tzt sich insoweit auf die Ã 1 ⁄₄berzeugenden AusfÃ 1 ⁄₄hrungen im Gutachten des G vom 27. Mai 2021.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind insbesondere im Bereich psychischer Störungen die Gesundheitsschäden genau zu definieren, was zwingend voraussetzt, dass die Störung durch Einordnung in eines der gängigen Diagnosesysteme (z.B. ICD-10, DSM-5) unter Verwendung der dortigen SchlÃ 1 /₄ssel und Bezeichnungen exakt beschrieben wird. Denn je genauer und klarer die Gesundheitsstörungen bestimmt sind, umso einfacher sind ihre Ursachen zu erkennen und zu beurteilen. Dies schlieÃ 1 t begrÃ 1 /₄ndete Abweichungen von diesen Diagnosesystemen, z.B. aufgrund ihres Alters und des zwischenzeitlichen wissenschaftlichen Fortschritts, nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 26. November 2019 1 1 1 2 U 8/18 1 8 m.w.N., Rn. 19, nach juris).

G hat eine PTBS nach ICD-10 Version 2021 F43.1 (Posttraumatische Belastungsst \tilde{A} ¶rung) diagnostiziert. Diese wird in der ICD-10 Version 2021 ebenso wie in der zwischenzeitlich g \tilde{A} ½ltigen Version 2022 so beschrieben:

 $\hat{a} \square \square$ Diese entsteht als eine verz $\tilde{A}\P$ gerte oder protrahierte Reaktion auf ein

belastendes Ereignis oder eine Situation kýrzerer oder längerer Dauer, mit au̸ergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem AusmaÃ∏, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Prädisponierende Faktoren wie z.B. zwanghafte oder asthenische Persönlichkeitszüge oder neurotische Krankheiten in der Vorgeschichte kA¶nnen die Schwelle fA¼r die Entwicklung dieses Syndroms senken und seinen Verlauf erschweren, aber die letztgenannten Faktoren sind weder notwendig noch ausreichend, um das Auftreten der StĶrung zu erklĤren. Typische Merkmale sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrĤngenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, Flashbacks), Träumen oder Albträumen, die vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit auftreten. Ferner finden sich Gleichgļltigkeit gegenļber anderen Menschen, Teilnahmslosigkeit der Umgebung gegenüber, Freudlosigkeit sowie Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen kA¶nnten. Meist tritt ein vegetativer Ã\|bererregtheit mit Vigilanzsteigerung, von übermäÃ∏igen Schreckhaftigkeit und Schlafstörung auf. Angst und Depression sind häufig mit den genannten Symptomen und Merkmalen assoziiert und Suizidgedanken sind nicht selten. Der Beginn folgt dem Trauma mit einer Latenz, die wenige Wochen bis Monate dauern kann. Der Verlauf ist wechselhaft, in der Mehrzahl der FĤlle kann jedoch eine Heilung erwartet werden. In wenigen FĤllen nimmt die StĶrung über viele Jahre einen chronischen Verlauf und geht dann in eine andauernde Persönlichkeitsänderung (F62.0) über.

Die Störung wird â∏ grundsätzlich â∏ nur dann diagnostiziert, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach einem Ereignis auÃ∏ergewöhnlicher Schwere aufgetreten ist. Der Sachverständige hat das Unfallereignis â∏∏ fÃ⅓r den Senat nachvollziehbar â∏ als Ereignis von auÃ∏ergewöhnlicher Schwere eingeordnet. Es erfüllt die Kriterien sowohl nach DSM-5 als auch nach ICD-10. G hat hierzu widerspruchsfrei und nachvollziehbar ausgeführt, dass Diagnosesystemen ICD-10 und DSM-V vorausgesetzten Kriterien erfļllt sind. Auch das A- bzw. Traumakriterium ist erfüIlt. Nach ICD-10 fordert die PTBS, dass Betroffene einem kurz oder lang anhaltenden Ereignis oder Geschehen von au̸ergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem AusmaÃ∏ ausgesetzt gewesen sein müssen. Ã∏ber die subjektive Traumahaftigkeit enthält das Kriterium noch ein gewisses objektives Korrektiv, wonach überhaupt infrage kommende Ereignisse in der Lage sein mÃ⅓ssen, â∏nahezu bei jedem tiefgreifende Verzweiflungâ∏ auszulösen. Auch das Diagnosesystems DSM-V setzt für die Diagnose einer PTBS (DSM-V F43.10) ein Traumakriterium (Konfrontation mit tatsÄxchlichem oder drohendem Tod, ernsthafter Verletzung oder sexueller Gewalt) voraus. Ein Erstschaden mit Schock war gegeben, die Szene war besonders

aversiv und ist von der KlĤgerin horrorartig erlebt worden. Innerhalb von weniger als einem Monat setzten Traumasymptome ein, diese waren auch spezifisch und wurden von der Klägerin auch noch einmal bestägtigt. Der Verlauf der Stägrung war typisch. Die Schwere und der Verlauf gehen über eine alleinige spezifische Phobie weit hinaus. G hat die in der (ausführlichen) Exploration getätigten Angaben der KlĤgerin testpsychologischen Untersuchungen (u.a. IES-R, ITQ, CAPS-5) unterzogen. Bei dem CAPS-5 Test handelt es sich um ein an DSM-Kriterien orientiertes Fremdbeurteilungsverfahren zur Diagnose und Schweregradbeurteilung der PTBS. Die Tests haben das Vorliegen einer PTBS â∏ auch noch zum Untersuchungszeitpunkt â∏ bestätigt. Im CAPS-5 Interview hat sich eine Besserung, nicht jedoch eine vollstĤndige Rýckläufigkeit der PTBS gezeigt. Des Weiteren hat G eine Prüfung der Plausibilität und Konsistenz, einem wesentlichen Merkmal der psychiatrischen Begutachtung und der Begutachtung von Schmerzen, unter Bezugnahme auf die Leitlinien (AWMF Registernummer 051/029, AWMF Registernummer 094-003) vorgenommen. Eine Beschwerdevalidierung kann dabei auch testpsychologisch durchgefļhrt werden. Der SachverstĤndige hat die ValiditÃxt bestÃxtigt. Objektivierbare und klinische Befunde passen in der Schilderung der KlĤgerin zusammen. An der ValiditĤt von Traumasymptomen bestehen danach keine Zweifel. Eine PTBS war zuvor durch die R bestĤtigt worden. Der Krankheitsverlauf ist nicht untypisch. Der SachverstÄxndige G hat sich mit weiter in Betracht kommenden Diagnosen und Krankheiten in seinem Gutachten auseinandergesetzt. Dabei ist eine leichte Generalisierung der Angst feststellbar; eine generalisierte AngststĶrung hat sich aber auch hier nicht als unabhĤngige Instanz entwickelt. Eine AnpassungsstĶrung war nicht zu diagnostizieren. Bei AnpassungsstĶrungen kommen Lebensereignisse vor, die zu einer psychischen Belastung führen. Auch diese sind reaktive psychische Folgen von äuÃ∏eren Umständen, nicht aber typischerweise Ereignisse auÃ∏ergewöhnlicher Schwere. Sie dauern typischerweise nur dann über ein halbes Jahr an, wenn der Grund aktiv bestehen bleibt. Dies ist bei der KlÄxgerin nicht der Fall, es sind nicht andere Umstände oder Rahmenumstände, sondern vielmehr das Trauma selbst, das sie belastet. sich G hat ebenfalls mit dem bereits vorliegenden Sachverständigengutachten auseinandergesetzt. Hinsichtlich des Gutachtens des H2 vom 26. Oktober 2016 bewertet er als wichtig, dass H2 die StA¶rung noch deutlich ausgeprÄxgt beschreibt und bei der KlÄxgerin eher eine Neigung zum dissimulieren (=Verheimlichung von tatsÃxchlich bestehenden körperlichen oder psychischen Krankheiten) erkannt hat. H2 beschreibe, dass eine stĤrker behindernde StĶrung mit EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit vorliege, daher eine MdE mit 30 v.H. zu bemessen sei. Der Gutachter unterstreicht damit eine weiter bestehende psychische StA¶rung. In seinem Kern, der diagnostischen Beurteilung und Einordnung ist dem Gutachten von H2 jedoch nicht

zu folgen. Diese EinschĤtzung ist nachvollziehbar, weil H2 â∏∏ wie von G ausgeführt â∏ keine eigene diagnostische Leistung dargestellt hat, sondern sich bezüglich der Diagnose auf Vorbefunde, insbesondere die ausführliche Stellungnahme der Medizinischen Psychologie vom 22. September 2014 bezog, diese jedoch nicht ausreichend belastbar war und von ihm nicht analysiert wurde. Aus psychotraumatologischer Sicht ist das Gutachten des H2 daher nicht ausreichend, weil nicht deutlich wird, warum eine AnpassungsstĶrung über die Zeit lÄxnger bestehen sollte, wenn der Grund (der Unfall) weggefallen ist. L hat ein Modell der StĶrung angeboten; dies bewertet G als StĤrke des Gutachters. Es wird ausführlich eine Angststörung exploriert, eine entsprechend ausführliche Exploration von Symptomen einer PTBS fehlt aber. L hat kein strukturiertes Interview dazu durchgeführt. Es wurde eine unspezifische testpsychologische Untersuchung angewandt, die eine PTBS auch nicht bestÄxtigen konnte. Eine spezifische Phobie stellt sicher einen Teil einer PTBS dar. Auch kann eine spezifische Phobie eine Restsymptomatik einer PTBS darstellen, sodass das Gutachten insoweit nachvollziehbar ist. Allerdings Ĥndert die Rýckläufigkeit einer Symptomatik in eine Restsymptomatik und weniger Symptome die Natur einer Diagnose nicht. Im zu einer alleinigen spezifischen Phobie verhält sich die Gegensatz Restsymptomatik einer PTBS anders. Bei Retraumatisierungen kommt es typischerweise wieder zu, ýber die spezifische Phobie hinausgehenden Symptomen, wie z.B. AlbtrĤumen oder Flashbacks, sodass die Umdeklarierung nicht nur das Wesen der Erkrankung verpasst, sondern auch mit zukA¹/₄nftigen auftretenden Problemen Schwierigkeiten entwickelt. abgeklungen ist eine PTBS dann, wenn keine relevante Restsymptomatik mehr besteht. Insoweit ergeben sich keine relevanten Inkonsistenzen zu dem eigenen Gutachten. Allerdings hat L wichtige GrundsAxtze zur MdE-Beurteilung nicht diskutiert. In der Zusammenschau hat das Gutachten von L aber wiederum eine valide persistente psychische StA¶rung bestAxtigt. Aggravation, Simulation oder negative Verzerrung spielten hier ebensowenig eine Rolle wie im Gutachten des H2.

Unter Berücksichtigung der überzeugenden Ausführungen des G â∏ auch in seiner ergĤnzenden Stellungnahme vom 20. September 2021 â∏∏ folgt der Senat nicht den Ausfļhrungen des W1 in seinen beratungsĤrztlichen Stellungnahmen 22. Juni und 11. Oktober 2021. Das A-Eingangskriterium für die Diagnose einer PTBS ist erfýIlt. G weist zu Recht darauf hin, dass W1_nicht erklÃxrt, was ein DSM-5 â∏einfacherâ∏∏ Hundebiss sein soll. Das sieht, den entgegen Ausführungen des W1, keine Lebens- oder Existenzbedrohung vor. erforderliche einschneidende Ereignis liegt vor. Schaut man sich Beispiele aus der Leitlinie zu qualifizierenden Ereignissen an, wie z.B. â∏körperliche Angriffeâ∏

oder â∏∏Ã∏berfall auf einer StraÃ∏eâ∏∏, so kann man den Angriff und die Verletzung durch einen Hund zwanglos in diese Liste einordnen (Seite 20 der AWMF-Leitlinie). Ein solcher Angriff ist insofern aversiver, als es keine MA¶glichkeit gibt, in Dialog zu treten, die Unkontrollierbarkeit damit noch hA¶her ist. Damit spricht alles dafA¼r, dass die Klägerin in eine Situation geriet, in der sie sich einer schrecklichen Situation ausgesetzt sah und sich unzureichend wehren konnte. In der von GÂ durchgeführten Traumaanamnese ergaben sich auch eindeutige Hinweise auf eine als lebensgefĤhrlich wahrgenommene Situation. Durchgreifende Zweifel an diesen Feststellungen bestehen nicht. Die Situation der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) gerin am 25. Mai 2014, einer 153 cm gro̸en schlanken Person, ist mit der Feststellung eines Hundebisses nicht ausreichend beschrieben. Sie ist von einem Hund â∏ einem Dogo Argentino â∏ angefallen und mehrmals gebissen worden. Bei dem Dogo Argentino handelt es sich um einen gro̸en Hund (60 bis 68 cm), der zwischen 35 und 45 kg wiegt und in verschiedenen Bundesländern â∏ nicht in Thüringen â∏ auf der <u>Liste der</u> gefährlichen Hunderassen (https://www.mein-haustier.de/hunderassen/dogo-argentino/). Die KlAzgerin wurde zunĤchst auf dem Grundstück von dem Hundehalter angeschrien und hat den Arm hochgehoben, um einen Biss in die Halskehle zu vermeiden. Für den Senat ist nachvollziehbar, dass es sich aus der Sicht der KlĤgerin um eine lebensbedrohliche Situation handelte.

Auch die weiteren spezifischen Symptome einer PTBS sind ebenfalls medizinischen Ä\u00e4quivalent eines Vollbeweises gesichert. Das Wiedererleben im Sinne des B-Kriteriums ist erfüllt. Typische Merkmale sind nach ICD-10 (F 43.1) das wiederholte Aufleben des Traumas in sich aufdrĤngenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, Flashbacks), Träumen oder Albträumen. Dieses Kriterium wird auch in DSM-5 ýbereinstimmend so beschrieben. Das Wiedererleben des traumatischen Ereignisses in Form von eindringlich und als wahrgenommenen Erinnerungen, traumatischen Albträumen, Reaktionen oder markanten physiologischen Reaktionen, wenn die KlĤgerin einem Reiz ausgesetzt wird, welcher in Bezug zum traumatischen Erlebnis steht, sind Ĥrztlicherseits nach dem Unfall dokumentiert und wurden auch von G in der festgestellt. Ebenfalls ist das C-Kriterium in Begutachtung Vermeidungsverhaltens zu bejahen. Hierunter ist übereinstimmend nach beiden Diagnosemanuals die anhaltende Vermeidung von Reizen zu verstehen, die mit dem traumatischen Ereignis verbunden sind und die nach dem traumatischen Ereignis begannen. Im CAPS Interview konnte der SachverstĤndige G das Vermeidungsverhalten nachweisen. Insgesamt stellte G eine A¼ber die Zeit rückläufige posttraumatische Belastungsstörung fest.

Dieses vollbeweislich gesicherte Krankheitsbild der posttraumatischen BelastungsstĶrung ist auch hinreichend wahrscheinlich auf das Unfallereignis zurļckzufļhren und deshalb als Unfallfolge anzuerkennen. Hinsichtlich der KausalitĤt des Unfallereignisses fļr die eingetretene GesundheitsstĶrung in der Form der PTBS fļhrt G aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurļckzufļhren ist. Konkurrierende KausalitĤten haben den Fall nicht geprĤgt. Berichte ļber weitere Belastungen (Krebserkrankung der Mutter, Rechtsstreit) haben keinen Stellenwert in dem Verfahren. Das Unfallereignis, welches im naturwissenschaftlichen Sinne objektiv wirksam geworden ist, war auch wesentlich fļr die Entstehung der posttraumatischen BelastungsstĶrung (2. Stufe).

Die auf der 2. Prüfungsstufe der Kausalität zu prüfende Wesentlichkeit einer Bedingung ist eine reine Rechtsfrage (vgl. zur Theorie der wesentlichen Bedingung BSG, Urteil vom 30. M \tilde{A} xrz 2017 \hat{a} Π Π Π Π Π Π Π Π juris Rn. 23 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung und Literatur). Eine Rechtsvermutung dafA¹/₄r, dass die versicherte Einwirkung wegen ihrer objektiven Mitverursachung der Erkrankung auch rechtlich wesentlich war, besteht nicht. Welche Ursache im Einzelfall rechtlich wesentlich ist und welche nicht, muss nach der Auffassung des praktischen Lebens über die besondere Beziehung der Ursache zum Eintritt des Erfolgs vom Rechtsanwender (Juristen) wertend entschieden werden und beantwortet sich nach dem Schutzzweck der jeweiligen Norm (grundlegend P. Becker, MED SACH 2007, 92; Spellbrink, MED SACH 2017, 51, 55). In die Bewertung flieA⊓t ein, ob die auf der abschlie̸end festgestellte faktische Mitverursachung Gesundheitsschadens durch die versicherte Verrichtung/versicherte Einwirkung überhaupt ein versichertes Risiko der gesetzlichen Unfallversicherung verwirklicht hat. Ggf. hängt die Rechterheblichkeit davon ab, ob unversicherte Mitursachen und ihr Mitwirkungsanteil nach Maà gabe des Schutzzwecks der jeweiligen Versicherung in einer GesamtabwĤgung dieser UmstĤnde des Einzelfalls die Schadensverursachung derart prĤgen, dass dieser nicht mehr dem Schutzbereich der Versicherung, sondern dem allgemeinen Lebensrisiko unterfÄxllt (BSG, Urteil vom 24. Juli 2012, <u>B 2 U 9/11 R</u>). Wesentlich ist dabei nicht gleichzusetzen mit â∏gleichwertigâ∏ oder â∏∏annähernd gleichwertigâ∏∏. Auch eine annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhältnismäÃ∏ig niedriger zu bewertende Ursache kann fýr den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere Ursache keine überragende Bedeutung hat. In dieser Abwägung ist vorliegend in dem Unfallereignis auch die wesentliche Bedingung für die Entstehung der PTBS zu sehen. Mit dem Erleiden des Hundebisses hat sich ein vom Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung umfasstes Risiko verwirklicht, welches die Entstehung der PTBS derart überragend geprägt hat, dass weitere

Belastungen im Leben der Kl \tilde{A} ¤gerin, sofern ihnen \tilde{A} ½berhaupt ein Stellenwert zugeordnet werden kann, als unwesentlich erscheinen.

2. Versicherte, deren ErwerbsfÄxhigkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã $\frac{1}{4}$ ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, haben Anspruch auf Verletztenrente ($\frac{\hat{A}}{3}$ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Die MdE richtet sich nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÄxchtigung des kĶrperlichen und geistigen LeistungsvermĶgens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Die Bemessung der MdE hAxngt damit zum einen von den BeeintrĤchtigungen des körperlichen und verbliebenen geistigen LeistungsvermĶgens und zum anderen von dem **Umfang** dadurch der ArbeitsmĶglichkeiten verschlossenen ab. Entscheidend ist nicht Gesundheitsschaden als solcher, sondern vielmehr der Funktionsverlust unter medizinischen, juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 $\hat{a} \square \square$ B 2 U 9/20 R m.w.N., Rn. 14, nach juris). Die EntschĤdigung in der gesetzlichen Unfallversicherung wird von dem Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung beherrscht, der die konkrete Einkommenssituation der Betroffenen nicht berücksichtigt (BSG, Urteil vom 27. Juni 2000 â∏∏ B 2 U 14/99 R, Rn. 29, nach juris). Die Bemessung des Grades der MdE erfolgt als Tatsachenfeststellung des Gerichts, das diese gemäÃ∏ <u>§Â 128 Abs. 1 Satz 1</u> SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen \tilde{A} □ berzeugung trifft (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â □ □ B 2 U 5/10 R, Rn. 16, nach Die zur Bemessung der MdE in Rechtsprechung und herausgearbeiteten ErfahrungssÄxtze sind dabei zu beachten. Sie sind zwar nicht für die Entscheidung im Einzelfall bindend, bilden aber die Grundlage für eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen ParallelfĤllen der täglichen Praxis und unterliegen ständigem Wandel (BSG, Urteil vom 22. Juni 2004, <u>B 2 U 14/03 R</u>).

Die Beurteilung, in welchem Umfang die k \tilde{A} ¶rperlichen und geistigen F \tilde{A} ¤higkeiten durch Unfallfolgen beeintr \tilde{A} ¤chtigt sind, liegt in erster Linie auf \tilde{A} ¤rztlichwissenschaftlichem Gebiet. \tilde{A} □rztliche Meinungs \tilde{A} ¤u \tilde{A} □erungen dar \tilde{A} ½ber, inwieweit derartige Beeintr \tilde{A} ¤chtigungen sich auf die Erwerbsf \tilde{A} ¤higkeit des Verletzten auswirken, sind zwar nicht verbindlich, bilden aber eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage f \tilde{A} ½r die richterliche Sch \tilde{A} ¤tzung der MdE, vor allem soweit sie sich darauf beziehen, in welchem Umfang die k \tilde{A} ¶rperlichen und geistigen F \tilde{A} ¤higkeiten des Verletzten durch Unfallfolgen beeintr \tilde{A} ¤chtigt sind (vgl. BSG, Urteil vom 23. April 1987 \hat{a} □□ $\frac{2}{2}$ RU $\frac{42}{86}$, nach juris).

Nach Schannberger/Mehrtens/Valentin (9. Aufl. 2017, Seite 169) ist få¼r den Bereich der psychischen StĶrungen ebenfalls auf FunktionsstĶrungen und deren Auswirkungen auf das LeistungsvermĶgen im Erwerbsleben abzustellen. Bei retrospektiver EinschĤtzung der MdE mýssen auch für den relevanten Zeitpunkt des Rentenbeginns entsprechende Befunde gesichert sein. festgestellten Störungen sind auch nach Art und AusmaÃ∏ bzw. Schweregrad zu konkretisieren. In Bezug auf das erwerbsrelevante (Rest-) LeistungsvermĶgen sind drei Dimensionen maÄngebend und jeweils zu bewerten: psychisch-emotionale, sozialkommunikative und körperlich-funktionelle Beeinträchtigungen. Auch fþr den Bereich der psychischen StĶrungen haben sich Eckwerte fļr die MdE-Bewertung entwickelt. Diesen kommt nicht die Qualität anerkannter â∏allgemeiner Erfahrungswerteâ∏∏ zu, da sie (noch) keine wiederkehrende Anwendung, Anerkennung bzw. Akzeptanz sowohl von SachverstĤndigen, Gerichten und UnfallversicherungstrĤgern erfahren haben. Die verĶffentlichten MdE-Werte sind als â∏ ohne nähere Begründung nicht übernehmbare â∏∏ Einzelmeinungen einzuordnen. Nach der dortigen Tabelle (Seite 170) ist eine PTBS StA¶rungsbild mit unvollständia ausgeprĤgten Restsymptomatik) mit einer MdE bis zu 20 v.H., das üblicherweise zu beobachtende Störungsbild, geprägt durch starke emotional und durch Ã∏ngste bestimmte Verhaltensweisen mit wesentlicher EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit aleichzeitia gröÃ∏eren sozial-kommunikativen und BeeintrÄxchtigungen mit bis zu 30 v.H. zu bewerten.

In Anwendung dieser GrundsÄxtze ergibt sich, dass die KlÄxgerin ab dem 9. MÄxrz 2015 bis zum 30. April 2017 Anspruch auf GewÄxhrung einer Verletztenrente nach einer MdE von 30 v.H. und ab dem 1. Mai 2017 bis heute in HĶhe von 20 v.H. hat.

Der Senat folgt insoweit den überzeugend begründeten Einschätzungen des G in seinem Gutachten. Danach geht die oben bereits zitierte dimensionsbasierte Bewertung auf die â∏Vorschläge zur MdE-Einschätzung bei psychoreaktiven Störungen in der gesetzlichen Unfallversicherungâ∏ (Förster et al, MedSach, 02/2007, Seite 52 bis 56) zurück und ist unabhängig von der Diagnose. Die psychisch-emotionale Dimension umfasst nach Förster 2007 das â∏innere Erlebenâ∏, â∏z.B. Beeinträchtigungen durch Ã∏ngste, [â∏¦] depressive Kognitionenâ∏, d.h. depressive Gedanken. In dieser Ebene hat die Klägerin nun vorwiegend Ã∏ngste, negative Gefühle bei Exposition, Schreckhaftigkeit. Diese ist als mittelgradige Einschränkungen nach ICF-Gesichtspunkten zu bewerten. Im Rahmen der sozial-kommunikativen Dimension (Störungen der sozialen Interaktion und damit z.B. sozialer Rückzug, Gereiztheit und Misstrauen) bestehen durch Vermeidungsverhalten und Hypervigilanz ebenfalls mittelgradige Einschränkungen

nach ICF -Gesichtspunkten. In der kA¶rperlich-funktionellen Dimension bestehen bei der KlĤgerin dagegen keine EinschrĤnkungen. Insgesamt besteht nach der aktuellen MdE-Tabelle daher bis zu einem halben Jahr nach dem Gutachten des H2 vom 26. Oktober 2016 eine MdE von 30Â v.H. im psychischen Bereich durch das Unfallereignis. Danach ist aufgrund der von G beschriebenen rückläufigen Symptomatik der PTBS, die MdE mit 20 v. H. einzuschÄxtzen. Es handelt sich um das üblicherweise zu beobachtende Störungsbild, geprägt durch emotionale Reaktionen und Ã\(\text{\pign}\)ngste mit wesentlicher Einschr\(\tilde{A}\)\(\text{x}\)nkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit. Es spricht mehr dafür als dagegen, die MdE ab 1. Mai 2017 mit 20 v.H. nach den Richtwerten zu bemessen. Die KlÄgerin konnte wieder arbeiten, ist tätig, hat trotz der PTBS auch in groÃ∏en Teilen inzwischen einen regelrechten Alltag. Andererseits ist die StĶrung aber so beeintrĤchtigend, dass eine MdE von 10 v.H. deutlich zu wenig wĤre. Ein Rückgang der Symptomatik über die Jahre wurde von ihr selbst berichtet. Insoweit ist die MdE bis zu einem halben Jahr nach dem Gutachten des H2 vom 26. Oktober 2016, d.h. bis zum 30. April 2017 mit 30 v.H. zu bemessen und danach auf 20 v. H., um dem Krankheitsverlauf gerecht zu werden. Die GesundheitsbeeintrÄxchtigungen auf unfallchirurgischem Fachgebiet begründen nach den übereinstimmenden EinschĤtzungen der SachverstĤndigen keine ErhĶhung der MdE.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 21.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024